



## **FAQ Corona-Schnelltests (Stand 23.04.2021)**

### Schnelltest im Unternehmen (für Mitarbeiter)

1. Muss das Unternehmen die Tests anbieten?

Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten zweimal in der Woche, einen Test anzubieten.

Weitere Informationen unter: [www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests](http://www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests)

2. Wer übernimmt die Kosten?

Ganz egal, welcher Test genutzt wird, der Arbeitgeber beschafft und bezahlt ihn. Eine Kostenerstattung für Schnelltests ist nach derzeitigem Stand nur dann möglich, wenn eine Teststrecke mit professionellen Covid19-Tests aufgebaut wird und das Unternehmen vom Gesundheitsamt als Teststation für kostenlose „Bürgertests“ beauftragt wird.

Weitere Informationen unter: [www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests](http://www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests)

3. Muss es ein PCR-Test oder ein Schnelltest sein?

Die Arbeitgeber können laut dem Bundesarbeitsministerium Schnelltests oder auch Selbsttests anbieten. Selbsttests sind zu empfehlen, da diese in der Handhabung praktikabler sind.

Weitere Informationen unter: [www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests](http://www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltests)

4. Müssen Unternehmen dokumentieren, wer den Test gemacht hat? Welche Verpflichtungen haben Unternehmen im Umgang mit den Schnelltests und deren Ergebnissen?

Es gibt keine Dokumentationspflicht für die Unternehmen.

Außerdem hat Bayern beschlossen, eine landesweite Lizenz für die Luca-App zu erwerben. Diese kann von Unternehmen kostenfrei genutzt werden. Weitere Informationen zur Luca-App unter:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverhaeltnisse-Kaendigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/Infektionsschutz-bei-der-96ffnung-von-Unternehmen/luca-app/>

Erwünscht wären jedoch offene Schnittstellen, an die sich diverse bereits vorhandene Anbieter anbinden können. Eine Liste von Anbietern findet sich unter <https://apps.ihk.de/dihk-solutionprovider/>. Darüber hinaus haben sich weitere 50 Anbieter der Initiative "[Wir für Digitalisierung](#)" angeschlossen.

5. Wenn der Arbeitgeber einen POC-Schnelltest den Mitarbeitern anbietet, muss ein Zertifikat erstellt werden? Ist dieses Zertifikat für den ganzen Tag gültig (z.B. auch zum Eintritt in Geschäfte)?

Die Verpflichtung für den Arbeitgeber, ein Zertifikat auszustellen besteht nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht. Stellt er ein solches Zertifikat aus, ist dieses nach derzeitigem Stand für den Nachweis einer negativen Testung im Rahmen von Click&Meet nicht geeignet. Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

Zusätzliche Information: Modellprojekt im Landkreis München: Die Stellen, die Testzertifikate vergeben, also die Betreiber eines Testzentrums – sollen die Zertifikate in einer allgemeingültigen Form ausstellen, die von den Verifizierern – sprich von Veranstaltern, Gastronomen, Ladengeschäften etc. – ausgewertet und auf Gültigkeit geprüft werden können.

6. Wie sind Umgang und Auswirkungen im Fall eines Corona-Schnelltests, der bei einem Mitarbeiter fälschlicherweise positiv ist?  
Der Mitarbeiter ist zunächst wie ein positiv Getesteter zu behandeln. Ein positiv getesteter Mitarbeiter muss sich gemäß 2.1.3 AV Isolation umgehend in Isolation begeben. Der Arbeitgeber teilt dem Getesteten dies mit. Führt der Arbeitgeber den Test durch - handelt es sich also nicht um einen Selbsttest - muss der Arbeitgeber das positive Testergebnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 an das Gesundheitsamt melden. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests zu informieren. Es gelten die weiteren Quarantäneregelungen der AV Isolation. Bei Personen, die mittels Antigentest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person positiv getestet werden, endet die Isolation gemäß 6.3.1, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.  
Weitere Informationen unter: [www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltest](http://www.ihk-muenchen.de/corona-schnelltest)
7. Worauf muss man bei der Besorgung der Testsachen?  
Bezüglich der Schnelltests zur professionellen Anwendung sind die Vorschriften der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) zu beachten. Mittlerweile ist der Kreis an Personen, die solche Schnelltests zur professionellen Anwendung erwerben können, in § 3 Abs. 4, Abs. 4a MPAV sehr weit gefasst. Gemäß § 3 Abs. 4a Nr. 4 MPAV sind unter anderem die Arbeitgeber genannt. Diese Tests können z.B. im Fachhandel für Medizinprodukte oder in Apotheken bestellt werden. Selbsttests können mittlerweile von jedem auch im Einzelhandel erworben werden. Eine Liste der zugelassenen Antigen-Schnelltests - sowohl Schnelltest zur professionellen Anwendung als auch zur Anwendung durch Laien - ist unter <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html> abrufbar.
8. Müssen die Testergebnisse dann per Fax an das örtliche Gesundheitsamt geschickt werden oder gibt es hier eine Möglichkeit zur digitalen Übermittlung?  
Hinsichtlich der Frage der Übermittlung von positiven Testergebnissen an das zuständige Gesundheitsamt empfiehlt es sich frühzeitig mit diesem Kontakt aufzunehmen, um die möglichen Übertragungswege zu besprechen.
9. Ist der Test für die Mitarbeiter verpflichtend? Was ist, wenn Mitarbeiter sich nicht testen möchten? Müssen diese dann zu Hause bleiben? Wenn ja, wer bezahlt dann den Ausfall, wenn

der Mitarbeiter eigentlich arbeiten möchte (und auch könnte) aber seinen Arbeitsplatz dazu benötigt?

Eine Verpflichtung zur Testung derzeit nicht. Für die Beantwortung von arbeitsrechtlichen Fragen, die ggf. aufkämen, wenn einzelne Kreisverwaltungsbehörden von § 25 Abs. 2 BayIfSMV Gebrauch machen, ist das StMAS zuständig.

10. Was muss man im Fall eines positiven Testergebnisses machen?

Ein positiv getesteter Mitarbeiter muss sich gemäß 2.1.3 AV Isolation umgehend in Isolation begeben. Der Arbeitgeber teilt dem Getesteten dies mit. Führt der Arbeitgeber den Test durch - handelt es sich also nicht um einen Selbsttest - muss der Arbeitgeber das positive Testergebnis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 an das Gesundheitsamt melden. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests zu informieren. Es gelten die weiteren Quarantäneregelungen der AV Isolation. Bei Personen, die mittels Antigentest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person positiv getestet werden, endet die Isolation gemäß 6.3.1, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularebiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

11. Können Unternehmen ihre Mitarbeiter/innen in einer Testeinrichtung testen lassen?

Haben Sie Kenntnis darüber, wie das im Detail ablaufen soll und wie ein entsprechender Vertrag mit den jeweiligen Testzentren ausgestaltet werden muss, damit das Verfahren funktioniert? Die Möglichkeit zur Testung in einer anderen Einrichtung, die kostenlose Tests nach der TestV oder der bayerischen Teststrategie durchführt, entbindet den Arbeitnehmer nicht von der Pflicht, ein eigenes originäres Testangebot von zwei Tests pro Woche nach § 5 Abs. 1 Corona-ArbSchV (Fassung vom 22.04.2021) zu unterbreiten.

Der Arbeitgeber kann einen Dienstleister beauftragen, der die Testung seiner Mitarbeiter durchführt. Der Arbeitgeber muss die Organisation und regelmäßig die Kosten der Testungen übernehmen, um die die Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 Corona-ArbSchV zu erfüllen.

12. Können Unternehmen Spucktests bei den Mitarbeitern durchführen?

Die Corona-ArbSchV enthält keine Aussage über die genaue Beschaffenheit der Tests. Es kann darauf hingewiesen werden, dass mittlerweile auch wenige Spucktests zugelassen sind. Hierzu verweisen wir auf die Liste der zugelassenen Schnelltests unter <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>.

13. In welcher Form können Beschäftigte über das Testangebot informiert werden?

Jede geeignete Information der Beschäftigten ist möglich. Das Testangebot sollte allen im Betrieb präsenten Beschäftigten persönlich schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder per Aushang) gemacht werden. Das Angebot sollte folgende Informationen beinhalten:

- Die Zusicherung, dass die Annahme des Angebots freiwillig ist und weder die Annahme noch die Ablehnung des Testangebots zu Nachteilen für die Beschäftigten führt.
- Die Bestätigung, dass den Beschäftigten durch den Test keine Kosten entstehen.
- Den Appell, die angebotenen Tests regelmäßig wahrzunehmen, um die Kolleginnen und Kollegen und auch andere Personen vor Infektionen zu schützen.

- Wie, wo und zu welchen Zeiten die Tests jeweils durchgeführt werden.
- Bei Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung Hinweise zur bestimmungsgemäßen Anwendung.
- Vorgehen im Falle positiver Testergebnisse

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8>

14. Ab welchem Alter müssen Kinder in Ladengeschäften in den Landkreisen mit einer Inzidenz zwischen 100 und 200 getestet werden?

Kinder ab 6 Jahren benötigen den Nachweis eines negativen Tests zum Eintritt in Ladengeschäfte. Kinder unter 6 Jahren benötigen einen solchen nicht.

15. Müssen Personen, die schon geimpft sind, sich vor dem Eintritt in einem Laden auch testen? Wenn nicht, wie können die Personen nachweisen, dass sie geimpft sind?

Derzeit besteht keine Ausnahmeregelung für geimpfte Personen in der 12. BayIfSMV. Auch bereits geimpfte Personen benötigen im Rahmen des § 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 3 BayIfSMV den Nachweis eines negativen Tests, um das jeweilige Geschäft zu besuchen.

### Schnelltests in Ladengeschäfte (für Kunden)

1. Wie können Kunden nachweisen, dass sie negativ getestet wurden? Welche Tests können genutzt werden?

Die Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen von Click&Meet ein Ladengeschäft besuchen wollen, können sich grundsätzlich in den lokalen Testzentren, in den Apotheken sowie bei den dazu vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Stellen testen lassen. Über das Ergebnis wird ihnen ein Nachweis ausgestellt, der die getesteten Personen dazu berechtigt, Ladengeschäfte im Rahmen von Click&Meet zu besuchen. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Besuch des Ladengeschäfts vorgenommen worden sein. Soll der Nachweis mittels PCR-Test erbracht werden, darf der im Testzentrum durchgeführte Test nicht älter als 48 Stunden sein.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Nachweis mittels Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ("Selbsttest") zu erbringen. Ein solcher Test muss unter Aufsicht des Ladeninhabers oder seiner Mitarbeiter erfolgen und berechtigt nach derzeitigem Stand ausschließlich zum Betreten des jeweiligen Ladengeschäfts.

Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

2. Muss dokumentiert werden, wer den Laden betritt und einen Test vorlegt? Wie lange dürfen die Daten der Kunden gespeichert werden (DSGVO)?

In § 12 12. BayIfSMV sind keine Dokumentationspflichten geregelt.

3. Können die Kunden sich zu Hause mit einem Selbsttest testen? Wie weisen Kunden, die einen Selbsttest gemacht haben, nach, dass er eben gemacht wurde? Reicht ein Foto mit Einblendung des Datums aus?

Die Möglichkeit der Nachweiserbringung eines negativen Tests mittels Selbsttest ist derzeit nur unter Aufsicht des Ladeninhabers oder seiner Mitarbeiter möglich und berechtigt nach derzeitigem Stand ausschließlich zum Betreten des jeweiligen Ladengeschäfts. Perspektivisch kommen auch Möglichkeiten der Testung kombiniert mit einem digitalen Testnachweis in Betracht. Eine digitale Nachweislösung befindet sich in Vorbereitung.

4. POC-Antigen-Schnelltests können nur durch medizinische Fachkräfte oder geschultem Personal durchgeführt werden. Wer bietet die Schulungen für das Personal an?  
Bezüglich Antigen-Schnelltests (PoC-Antigen-Tests) unterscheidet man zwischen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung ("Fremdtests") und Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien ("Selbsttests"). Während die Selbsttests von den jeweiligen Personen selbst durchgeführt werden können, sind Fremdtests durch geschultes Personal durchzuführen. Eine solche Schulung wird regelmäßig von Ärzten, aber auch Hilfsorganisationen, wie das Bayerische Rote Kreuz, der Malteser Hilfsdienst, die Johanniter-Unfall-Hilfe etc., angeboten.